



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 06.05.2021

14. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

vom 06.05.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a und 28b des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG), § 36 Absatz 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) i.d.F. der 3. Änderungsverordnung vom 05.05.2021 i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

- I. Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung des Bundes-Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweils geltenden Fassung.

- II. Soweit für den Zutritt zu Ladengeschäften und Märkten nach § 28b Absatz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b) IfSG, für den Besuch von Einrichtungen nach § 28b Absatz 1 Nr. 5 IfSG oder für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach § 28b Absatz 1 Nr. 8 IfSG die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist, so gilt dies nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

- III. Untersagt sind der Betrieb und die Nutzung sämtlicher Einrichtungen, die den nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung. Hierzu zählen insbesondere:
1. Tagungs-, Veranstaltungs- und Vereinsräume, Dorfgemeinschaftshäuser, Volkshäuser, Kulturhäuser, Mehrzweckhallen und ähnliche Einrichtungen mit Ausnahme der notwendig abzuhaltenden dienstlichen, beruflichen oder sonstigen Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen i.S.d. § 8 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und
 2. Sporthallen mit Ausnahme der Nutzung durch Schulen, Sport-schulen sowie Profi- und Kaderathleten.
- IV. § 28b Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c) IfSG und § 6 Absatz 4 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gelten für **jede Person**.
- V. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 07.05.2021 und ist bis zum Ablauf des 03.06.2021 wirksam. Gleichzeitig tritt die 13. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 24.04.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Meiningen, 06.05.2021


Greiser
Landrätin

